

Satzung SoLaWi Bonn/Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen SoLaWi Bonn/Rhein-Sieg und wurde am 28.04.2016 unter der Registernummer VR 10079 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Gartenjahr. Dieses beginnt am 1. März jeden Jahres und endet am letzten Tag des Februars des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bildung. Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Selbstbestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies verstehen wir als einen Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Erhalt der Natur als lebensförderndem Organismus. Sie bewahrt die Lebensgrundlage der nachkommenden Generationen und fördert die Ernährungssicherheit.
- (2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - Entwicklung einer nachhaltigen **solidarischen Lebensmittelerzeugung und -verteilung** nach dem Prinzip der solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi), bei dem Ertrag, Aufwand und Risiko einer landwirtschaftlichen Produktion geteilt werden
 - Förderung, Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer **Landbewirtschaftung**
 - Förderung von **kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft** sowie regionaler und saisonaler Ernährung
 - Förderung von **Biodiversität**, z.B. durch Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten und alter Nutzierrassen
 - Schaffung von **Bewusstsein** für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft durch **Erfahrungsmöglichkeiten** in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft sowie das gemeinsame Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
 - Zusammenarbeit, **Vernetzung und Austausch** mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung

Die Mitgliederversammlung kann die aktuellen Ziele des Vereins in einem Selbstverständnispapier näher ausgestalten.

§ 3 Kooperation und Teilhabe

- (1) Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kann der Verein mit Betrieben oder Organisationen kooperieren bzw. solche gründen.
- (2) Näheres zu einer Kooperation wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche (oder juristische) Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

(3) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

(4) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(5) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei dem Vereinszweck dienlichen Tätigkeiten (z.B. Ernteeinsätze, Ernteausfahrten) oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden zugleich zuvor ausgeübte Vereinsämter.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der/die Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. elektronische Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

(3) Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese müssen dem Verein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden. Der Vorstand soll, soweit möglich, die weiteren Tagesordnungspunkte den anderen Mitgliedern vor der Versammlung mitteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter:in und eine/n Protokollführer:in. Das Protokoll ist von dieser:m und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern binnen sechs Wochen zugänglich gemacht.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Bei Gegenstimmen wird eine Beschlussfassung nach dem Konsentprinzip herbeigeführt. Demgemäß ist ein Beschluss gefasst, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schwerwiegende Einwände vorbringt. Schwerwiegend ist ein Einwand, wenn durch den Beschluss nach Einschätzung der den Einwand vorbringenden Person die Ziele des Vereins gefährdet

sind. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

(7) Ist eine Beschlussfassung im Konsent gemäß Absatz (6) nicht möglich, kommt der Beschluss durch Vier-Fünftel-Mehrheit zustande, das heißt mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder müssen mit ja stimmen. Die Art der Abstimmung wird der Versammlungsleitung überlassen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Kalenderjahr vor Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (Sachbericht und Finanzbericht)
- b. Entlastung des (alten) Vorstands
- c. Wahl des Vorstands, soweit erforderlich
- d. Genehmigung des Haushaltsplans
- e. Festlegen von Mitgliedsbeiträgen

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung dies zuvor beschlossen hat, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können real, d.h. bei physischer Anwesenheit, oder virtuell, insbesondere über einen Internet-Konferenzraum, erfolgen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist in der Einberufung das Verfahren der Einwahl zu erläutern. Der Vorstand entscheidet, ob eine Mitgliederversammlung real oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern mit der Einladung mit.

(2) Bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar und unverfälschbar sind.

(3) Der Vorstand kann die Einzelheiten des Verfahrens und der Legitimation der Mitglieder in einer Verfahrensordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung festlegen.

§ 12 Vereinfachte Abstimmungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss einstimmig gefasst wurde.

(2) Die Mitglieder sind zu beteiligen, indem der Beschlussgegenstand und die Art der Beschlussfassung gemäß Absatz (1) zwei Wochen zuvor allen Mitgliedern mitgeteilt wurde.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden, sofern sie nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht oder zu dieser Satzung stehen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis bis zu einem Geschäftswert von 3.000,00 € bzw. bei Dauerschuldverhältnissen bis zu einem Jahresgeschäftswert von 3.000,00 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos. Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen gelten § 8 Abs. (6), (7) entsprechend, mit der Maßgabe, dass für eine Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. (7) eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 Vergütung

(1) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Abweichend davon können Vorstandsmitglieder für Vorstandstätigkeiten, Geschäftsführung oder andere klar definierte Tätigkeiten wie Personalverwaltung oder die landwirtschaftliche Betriebsführung eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren. Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. (6), (7).

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(2) Für einen Beschluss über die Auflösung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gelten § 8 Abs. (6), (7).

(3) Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen an den Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ mit Sitz in Kassel, falls kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Satzung wurde in der hier vorliegenden Version auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 2022 beschlossen.

Der Vorstand des SoLaWi Bonn/Rhein-Sieg e.V.